OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752435/3/KHu

Datum:
Linz, 27. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die gemäß § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 als Beschwerde zu wertende Vorlage der Verwaltungsakten betreffend die Absonderung der A S, x, x, durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.12.2021, GZ: BHGRSanR-2021-636535/1, wurde A S (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) von 30.11.2021 bis zum Ablauf des 14.12.2021 behördlich abgesondert. Mit Bescheid vom 14.12.2021, GZ: BHGRSanR-2021-636535/2, wurde diese Absonderung bis zur Aufhebung durch die belangte Behörde verlängert.

I.2. Mit Schreiben vom 21.12.2021 legte die belangte Behörde gemäß § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) die Verwaltungsakten zur Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.3. Die Bf wurde positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Bf wurde in der Folge wiederholt in der Teststraße der Behörde mit PCR-Tests getestet. Der am 19.12.2021 durchgeführte Test ergab einen Ct-Wert von 24,10. Es wurde für 21.12.2021 ein weiterer PCR-Test anberaumt.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.12.2021, GZ: BHGRSanR-2021-636535/3, wurde die Absonderung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und dem genannten Bescheid, mit dem die Absonderung aufgehoben wurde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war im Hinblick auf den klaren Sachverhalt und die eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Verfahren gemäß § 7a Abs. 6 Epidemiegesetz 1950 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

[...]

(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Wurde eine Person behördlich abgesondert, hat das Landesverwaltungsgericht in längstens vierwöchigen Abständen von Amts wegen (d.h.: wenn nicht ohnedies ein Rechtsmittel erhoben wurde) über die Notwendigkeit der weiteren Absonderung zu entscheiden. Zu diesem Zweck hat die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, die Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Mit Vorlage der Verwaltungsakten durch die Bezirksverwaltungsbehörde gilt nach § 7a Abs. 6 EpiG die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Mit dieser Bestimmung wurde ein amtswegiger periodischer, gerichtlicher Rechtsschutz gegen länger andauernde Absonderungen geschaffen.

Wie sich aus § 7a Abs. 6 EpiG ergibt, hat das Landesverwaltungsgericht die Absonderung zu seinem Entscheidungszeitpunkt zu bewerten und insbesondere darüber abzusprechen, ob die Aufrechterhaltung der Absonderung zulässig ist.

Die gegenständliche Absonderung wurde von der belangten Behörde innerhalb von vier Wochen aufgehoben. Es liegt daher nunmehr keine aufrechte Absonderung mehr vor.

Endet eine Absonderung vor einer Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht, ist das durch Vorlage der Verwaltungsakten eingeleitete Beschwerdeverfahren einzustellen. Aus den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG geht hervor, dass das Verwaltungsgericht dann, wenn es das Verfahren (hier: das amtswegig durch Aktenvorlage eingeleitete Verfahren) einzustellen hat, eine Entscheidung in der Rechtsform des Beschlusses zu treffen hat. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten gesetzlichen Bestimmungen gestützt werden; die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer